

Anlage
zu Nr. 2.4 zu § 7

**Einführende Hinweise
zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen**

1 Allgemeiner Teil

- 1.1 Zuden Nutzen-Kosten-Untersuchungen (**NKU**) zählen
 - Kosten-Nutzen-Analysen (**KNA**);
die Kosten und Nutzen der zu untersuchenden Maßnahmen werden möglichst in Geld bewertet und einander gegenübergestellt. Grundlage der Bewertung sind **taatsächliche, berichtigte** oder zu unterstellende Marktpreise,
 - Kostenwirksamkeitsanalysen (**KWA**);
soweit bei Kosten **oder** Nutzen eine Quantifizierung in Geld (= **Monetarisierung**) nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, wird eine Bewertung in nichtmonetären Einheiten vorgenommen. Maßstab der Bewertung sind das **zugrunde** gelegte Zielsystem und die Gewichte der einzelnen **Ziele**.
- 1.2 NKU sind Entscheidungshilfen bei der Lösung insbesondere folgender Aufgaben:
 - Beurteilung einer Einzelmaßnahme
 - Ermittlung der optimalen Größe einer Maßnahme
 - **Festlegung** einer Rangordnung zwischen mehreren Maßnahmen
 - Untersuchung alternativer (sich ausschließender) Maßnahmen.
- 1.3 Das in Nr. 2 dieser Hinweise erläuterte **Verfahrensmuster** einer NKU ist so allgemein gehalten, daß es als Ausgangspunkt für alle Arten der NKU gleichermaßen anwendbar ist. Das **Verfahrensmuster** gliedert sich in **11** Stufen und **beherrscht** den **gesamten Ablauf** einer NKU vom Vorklären der Aufgabe bis hin zur Rangordnung der untersuchten Maßnahmen als Grundlage der **Entscheidung**. Die Stufen 1-4 (Problemdefinition, Zielsystem, Entscheidungsfeld, Vorauswahl) sind das **Vorfeld** der eigentlichen NKU. Die NKU selbst umfaßt die Stufen **5-11** (Erfassen von Nutzen und Kosten, Bestimmen der **Meßkala**, Bewerten von quantifizierbaren Nutzen und Kosten, **Unsicherheitsfaktoren**, Gegenüberstellen von quantifizierten Nutzen und Kosten, Beschreiben der **nichtquantifizierten** Nutzen und Kosten, Rangordnung der Maßnahmen).
- 1.4 Die Stufen **1-4** (Vorfeld) und die Stufe **S** gelten für die **KNA** und **KWA** **gleichermaßen**. Unterschiede ergeben sich bei der Bewertung. Bei der **KNA** liegen die **Schwerpunkte** der Bewertung auf den Stufen 7, 8 und 9, bei der **KWA** auf den Stufen 7, 8 und **11**. Die Unterschiede zwischen **KNA** und **KWA** werden bei den einzelnen **Stufen des Verfahrensmusters** in Nr. 2 näher erläutert.
- 1.5 Die einzelnen Stufen des Verfahrensmusters sind nicht streng voneinander zu trennen. In einfachen Fällen einer NKU können mehrere Stufen zusammengefaßt werden.
- 1.6 Das Verfahren ist als iterativer Prozeß zu verstehen. Die Ergebnisse der vorangegangenen Stufe gehen jeweils als Grundlagendaten in die folgenden Stufen ein. Auf diese Weise wird von Stufe zu Stufe eine zunehmende Konkretisierung erzielt. Soweit in diesem Prozeß neue Ergebnisse erarbeitet werden, die mit bisherigen Annahmen und Ansätzen nicht **übereinstimmen**, sind die betroffenen vorangegangenen Stufen nochmals zu durchlaufen (**Prinzip** der Rückkopplung). Dieser Rückkopplungsvorgang kann sich je nach der Komplexität der zu untersuchenden Maßnahmen mehrfach wiederholen.

1.7 Beteiligte bei einer NKU sind Entscheidungsträger **und** Analytiker. Als Analytiker werden so lange **verwaltungsexterne** Stellen oder Personen hinzuzuziehen **sein**, als eigenes geschultes Personal dafür nicht zur Verfügung steht. Entscheidungsträger und Analytiker haben **während** der gesamten Untersuchung zusammenzuarbeiten. Die Entscheidungsträger haben wiederholt Teilentscheidungen (wie z. B. Bewertungen hinsichtlich der Bedeutung einzelner Ziele) zu treffen, für die sie Informationen der Analytiker benötigen. Umgekehrt sind die Teilentscheidungen der Entscheidungsträger Voraussetzung für die Arbeiten der Analytiker. Der Schwerpunkt **der** Arbeit der Analytiker liegt bei der eigentlichen NKU, den Stufen **5-11**.

1.8 In der Regel wird eine NKU als **Ex-ante-Untersuchung** durch eine Ergebnisprüfung zu ergänzen sein. Hierbei werden die auf den einzelnen Stufen getroffenen Annahmen überprüft.

1.9 Als **weiteres** Verfahrensmuster einer NKU kann das im Auftrage des Chefs der Staatskanzlei und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte „Anleitungsmaterial“ dienen, das 1974 die Arbeitsgruppe Kosten-Nutzen-Analyse (Universitäten Münster und Mainz) als Teil **III** einer **Kosten-Wirksamkeits-Analyse** aus dem Bereich des Umweltschutzes **zusammengestellt** hat. Das „Anleitungsmaterial“ kann für den Dienstgebrauch unter Bezugnahme auf die „**Einführenden Hinweise zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen**“ von der Staatskanzlei oder vom Finanzministerium des Landes **Nordrhein-Westfalen** bezogen werden. Es enthält Anleitungen zu einem systemanalytischen **Untersuchungsprozeß** mit folgenden **objektbezogenen** Ergänzungseinheiten:

Ergänzungseinheit „Systemanalyse **Industrieansiedlung**“

Ergänzungseinheit „Systemanalyse Stadtsanierung“.

Ergänzungseinheit „Systemanalyse Umweltbelastung“.

Ergänzungseinheit „Systemanalyse Verkehr“.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Stufen des Verfahrensmusters

2.1 1. Stufe: Vorklären der Aufgabe (Problemdefinition)

Die **Arbeiten** zur **Vorklärung** der Aufgabe richten sich nach dem Umfang und der Komplexität der zu beurteilenden Maßnahmen sowie nach der Bestimmtheit der vorgegebenen Ziele. Bei Auftragsvergabe an Dritte ist eine kontinuierliche Begleitung der Untersuchung sicherzustellen. In komplexen Fällen bedarf es vor Auftragsvergabe eingehender Vorarbeiten.

2.2 2. Stufe: Konkretisierung eines Zielsystems

(Sammeln von Zielen, Ableiten von Teilzielen, Formulieren von operationalen Zielkriterien, Bewerten der Ziele)

Beim Konkretisieren eines Zielsystems empfiehlt es sich, schrittweise vorzugehen.

2.21 Sammeln von Zielen

Die Ausgangslage ist vielfach durch eine ungeordnete Menge von Zielen unterschiedlicher **Operationalität** gekennzeichnet. Die Ziele können sich aus Rechtsvorschriften, Regierungserklärungen oder Regierungsprogrammen, **gesellschaftspolitischen Erfordernissen**, der wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung usw. ergeben. In einem ersten Schritt sind möglichst alle entscheidungsrelevanten Ziele zu erfassen.

Beispiele:

1. Entscheidungsrelevante- Ziele einer Stadtplanung:

Verbesserung der Wohnverhältnisse, Förderung der **Industrieansiedlung**, Ausbau von Erholungsgebieten, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Ausbau von Einrichtungen des Bildungswesens, Verbesserung der kommunalen Ver- und Entsorgung, Förderung der kulturellen Einrichtungen, **Erhaltung des historischen Stadtbildes** u. a.

2. Ziele aus der Molkereiwirtschaft:

Verbesserung der Produktionsstruktur von landwirtschaftlichen Betrieben. Stärkung der **Wettbewerbs**.

631

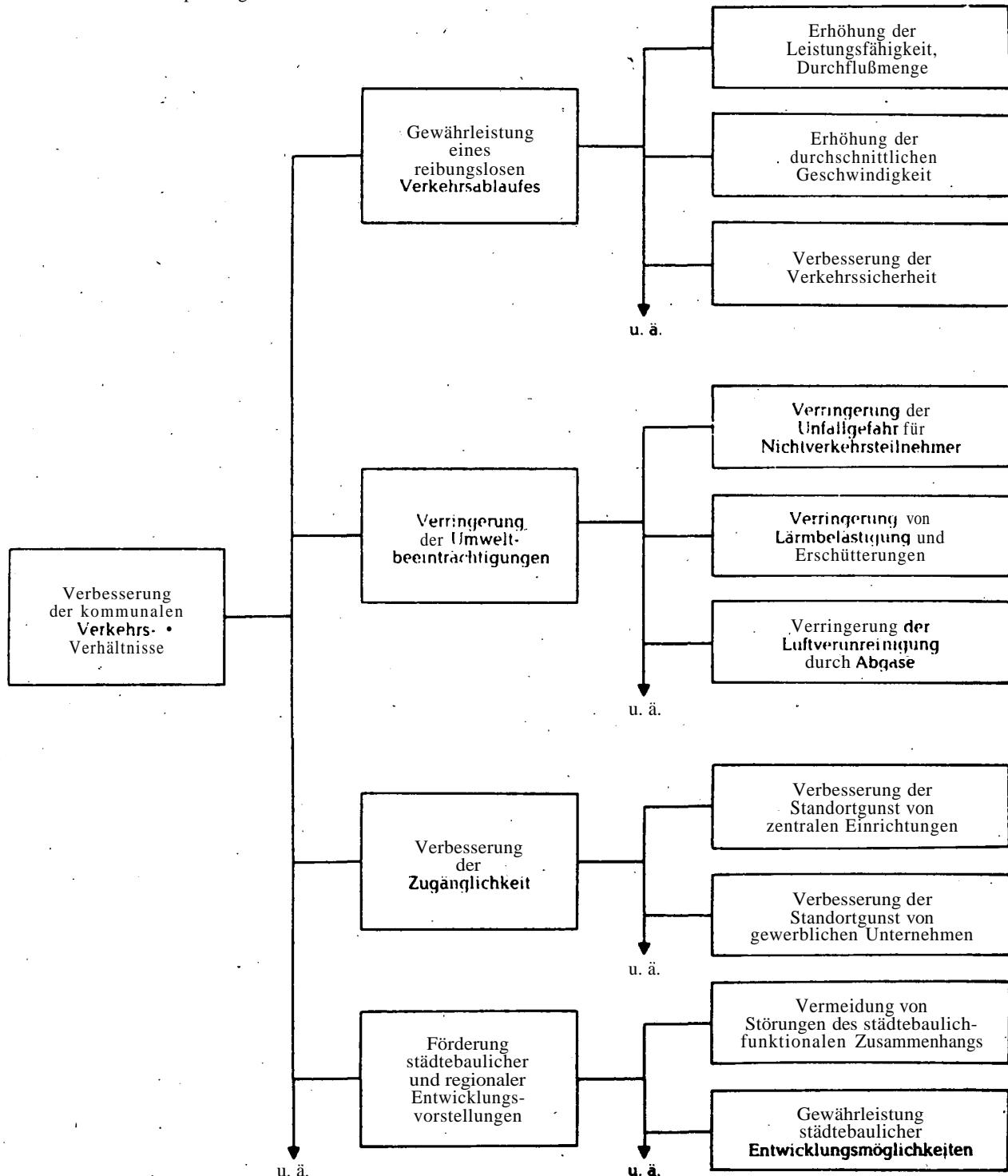
fähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben, regionale Förderung der Ertragskraft von landwirtschaftlichen Betrieben, Förderung des Zusammenschlusses von Molkereibetrieben zu rentableren Betriebseinheiten, Förderung der Modernisierung der Molkereibetriebe, Senkung der Verarbeitungskosten in den Molkereibetrieben, Verbesserung der Arbeitsbedingungen der in der Molkereiwirtschaft Beschäftigten u. a.

2.22 Ableiten von Teilzielen

Die erfaßten **entscheidungsrelevanten** Ziele sind in einem zweiten Schritt zu konkretisieren und zu ordnen. Häufig werden die Ziele so allgemein formuliert sein, daß aus ihnen möglichst konkrete Teilziele als Unterziele abgeleitet werden müssen. In der Regel sind Ziele und Teilziele nach dem Grundsatz der Zweck-Mittel-Relation **zu ordnen**. Außerdem sind die betreffenden Ziele und Teilziele nach Zielebenen zu **gliedern**.

Beispiel:

Kommunale Verkehrsplanung



Im Anschluß daran sind die unterschiedlichen Beziehungen zwischen den **einzelnen Zielen** offenzulegen. In Betracht kommen insbesondere Zielkonkurrenz und Zielkomplementarität.

Beispiele:

1. Zielkonkurrenz kann zwischen folgenden Zielpaaren bestehen: Industrieansiedlung - Umweltschutz, Erhaltung des historischen Stadtbildes - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.
- 2 Zielkomplementarität ist gegeben bei den Zielen: Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft - Verhinderung der Abwanderung von Arbeitskräften.

2.23 Formulieren von operationalen Zielkriterien

Für die einzelnen, **konkretisierten** Teilziele sind meßbare Zielkriterien festzulegen. Zielkriterien bezeichnen

- eine möglichst quantitative Einheit, in welcher der Zielerreichungsgrad gemessen werden soll,
- ein angestrebtes Ausmaß der Zielerreichung (Mindestnorm, Toleranzgrenzen) und
- eine angestrebte zeitliche Dimension der Zielerreichung (Zeitpunkt).

Beispiele:

1. Umweltschutz:

- Bleigehalt im Ben./in in Gramm pro Liter,
- max. 0,4 Gramm pro Liter bzw. 0,15 Gramm pro Liter,
- ab 1. 1. 1974 bzw. 1. 1. 1978.

2. Regionale Wirtschaftsförderung (Regionales Aktionsprogramm Nr. 5 „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland“):

- Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze
- 29000
- bis 1976

2.24 Bewerten der Ziele

Während die Sammlung und Ordnung der Ziele **zum** großen Teil vom Analytiker vorgenommen werden kann, muß die Bewertung der konkretisierten Ziele **in** ihrem Verhältnis zueinander **durch** den Entscheidungsträger erfolgen (Gewichtung der Ziele)

Beispiel:

Bedeutung des Ziels „Erhöhung der Leistungsfähigkeit“ im Verhältnis zum Ziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ (vgl.: kommunale Verkehrsplanung, Tz. 2.22).

2.3 3. Stufe: Bestimmen des Entscheidungsfeldes

(Gesamtheit der den Entscheidungsspielraum beeinflussenden oder begrenzenden Gegebenheiten, Ursachen und Interdependenzen der Gegebenheiten, Prognose ihrer Entwicklung)

Das Entscheidungsfeld umfaßt die Gesamtheit der objektiv gegebenen Umwelterscheinungen, die den Entscheidungsspielraum zwingend beeinflussen oder begrenzen. Hierzu zählen vor allem **physische**, wirtschaftliche, soziale, juristische und politische Umweltgegebenheiten einschließlich ihrer Ursachen, ihrer Interdependenzen und ihrer zukünftigen Entwicklung.

Beispiel:

Generalverkehrsplanung: Das Entscheidungsfeld läßt sich **groß** wie folgt **beschreiben**: politische Ziele, internationale Absprachen, überregionale Planungen, kommunale Entwicklungsabsichten, **raumplanerische** Ziele und Grundsätze, **wissenschaftlich-technische** Zielsetzungen, wirtschaftliche Zielsetzungen, Entwicklungsstand der Technik, bestmögliche Ausnutzung vorhandener Anlagen, bisherige Erfolge und Leistungen anderer Länder, Leistungsgrenzen der Industrie, personelle und finanzielle Möglichkeiten usw.

2.4 4. Stufe: Suche, Darstellen und Vorauswahl der in der weiteren Analyse zu untersuchenden Maßnahmen (Problemlösung)

Die bisherigen Untersuchungsergebnisse der Stufen 2 und 3 ermöglichen eine gezielte Suche sowie die Vorauswahl der im **weiteren Verlauf** zu analysierenden Maßnahmen. Diejenigen Maßnahmen, die außerhalb

des Entscheidungsfeldes liegen oder offensichtlich mit dem Zielsystem nicht übereinstimmen, sind **auszusondern**. Eine solche Vorauswahl kann den Umfang der Untersuchungen ganz erheblich reduzieren. Die Entscheidung über die Aussonderung kann nur in enger Zusammenarbeit von Entscheidungsträger und Analytiker getroffen werden.

Beispiele:

1. **Wirtschaftsförderung**: Eine Maßnahme ist abzulehnen, weil die das Ziel „Schaffung von x zusätzlichen Arbeitsplätzen“ offensichtlich nicht erreicht.
2. **Kerntechnik**: Der Bau eines Kernreaktors an einem Fluß kann aus Gründen des Umweltschutzes nicht realisiert werden (Störung des biologischen Gleichgewichtes und Klimaveränderung).

2.5 5. Stufe: Erfassen und Beschreiben der entscheidungsrelevanten Vorteile (Nutzen) und Nachteile (Kosten) der Maßnahmen: Prognosen der Auswirkungen der Maßnahmen für den Fall ihrer Verwirklichung und Nichtverwirklichung

Eine **Entscheidungsfindung** setzt die Kenntnis möglichst aller Vor- und Nachteile der Maßnahmen voraus. Aufgabe dieser Stufe ist daher, alle in der Volkswirtschaft anfallenden Kosten und Nutzen der Maßnahmen zu ermitteln, wem auch immer sie erwachsen können. Es genügt also nicht, nur die Vor- und Nachteile des Landes allein zu berücksichtigen. Ebensowenig reicht es aus, nur die gegenwärtigen Wirkungen einzubeziehen. Vielmehr müssen alle Wirkungen während der angenommenen ökonomischen Lebensdauer der Maßnahmen berücksichtigt werden. Hieraus folgt die Notwendigkeit einer Prognose der **Maßnahmewirkungen**. Die tatsächlichen Wirkungen der Maßnahmen lassen sich oft erst durch einen Vergleich zwischen dem zu prognostizierenden Zustand bei Verwirklichung und bei Nichtverwirklichung der Maßnahmen eindeutig klären. Die Erfassung der **Maßnahmewirkungen** geht von der, auf Stufe 2 definierten, entscheidungsrelevanten Zielen aus.

Beispiel:

Neubau einer S-Bahn-Strecke: Erfassung möglichst alter Vor- und Nachteile

- des Verkehrsträgers der beteiligten Gebietskörperchen und sonstiger öffentlicher Einrichtungen sowie der betroffenen privaten Gruppen:
z.B. finanzielle Belastungen für Bund, Länder, Gemeinden, Verkehrsträger einerseits und private Gruppen (Anlieger, Pkw-Fahrer usw.) andererseits
- des fachlich-technischen Bereichs Verkehr und aller sonstigen zu berücksichtigenden Fachbereiche:
z. B. zusätzlich Umweltschutz, Siedlungsentwicklung (Wohnbebauung, Industrieansiedlung), Bevölkerungsentwicklung (Wanderungen, Pendler);
- kurz-, mittel- und langfristiger Art:
z. B. Investitionskosten 1975-1980, Zeitersparnisse der bisherigen Busbenutzer bei Umsteigen auf S-Bahn 1981-1990;
- monetär und nichtmonetär quantifizierbarer sowie nur verbal beschreibbarer Art:
z. B. Betriebskosten, geringere Unfallhäufigkeit des Verkehrssystems, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.6 6. Stufe: Bestimmen der Meßskala

Für die **Bewertungsaufgabe** nach Stufe 7 bedarf es der Festlegung einer **Meßskala**. Die Meßskala der KNA ist in monetären Einheiten (DM) definiert. Im Gegensatz dazu sind bei der KWA in der Regel verschiedene Meßskalen denkbar, weil bei mehreren entscheidungsrelevanten Zielen unterschiedliche nichtmonetäre Einheiten auftreten können. Die Auswahl der zugrunde zu legenden Meßskala richtet sich insbesondere nach dem Umfang der **Untersuchung**, der Qualität der vorhandenen Daten und dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Das Bewerten der Maßnahmewirkungen auf der Grundlage der gewählten Meßskala erfolgt auf **Stufe 7**.

631*

Bei der Bestimmung der Meßskala für die **Maßnahmewirkungen** gibt es folgende Möglichkeiten:

- Nominalskala:
Die Maßnahmewirkungen sind nur einer bestimmten Klasse zuzuordnen;
- Ordinalskala:
Die Maßnahmewirkungen können nicht nur wie bei der Nominalskala zugeordnet, sondern auch nach einer bestimmten Rangordnung aufgeführt werden;
- Intervallskala:
Die Maßnahmewirkungen können nicht nur wie bei der Ordinalskala geordnet, sondern auch nach gleichen Intervallen quantifiziert werden;
- Verhältnisskala:
Die Maßnahmewirkungen können nicht nur wie bei der Intervallskala quantifiziert werden, es kann auch der Nullpunkt eindeutig festgelegt werden, d. h. die **Maßnahmewirkungen** sind addierbar.

Beispiel aus der NKU für den Bau einer örtlichen Umgehungsstraße:

Maßnahme- wirkungen/ Maßnahmen	1-3	Verhältnis-	Meßskalen		
			Intervall-	Ordinal-	Nominalskala
z. B.					
Zeitersparnisse		DM (Anzahl der Std. x durchschn Std.-Lohn)	7 Punkte 3 Punkte S Punkte	1. 3. 2.	befriedigend nicht betr. befriedigend
Erhöhte Sicherheit des Verkehrssystems	1 2 3	geringere Unfallfol- gekosten in DM (ver- minderter Schaden)	2 Punkte 8 Punkte 6 Punkte	3. 1. 2.	nicht befr. befriedigend befriedigend
Verbesserung der Standortgunst von gewerblichen Unternehmen (Erschließungswert)	1	zusätzlicher Beitrag zum BIP in DM	10 Punkte H Punkte 1 Punkt	1. 2. 3.	befriedigend befriedigend befriedigend

2.7 7. Stufe: Bewerten der monetär und nichtmonetär quantifizierbaren **Nutzen** und Kosten der **Maßnahmen**

Die Bewertungsaufgabe besteht darin, die auf den vorangegangenen Stufen ermittelten Vor- und **Nachteile** der Maßnahmen unter einheitlichen Gesichtspunkten miteinander zu vergleichen (Messung). Bei der KNA wird eine Bewertung in Geld vorgenommen (Verhältnisskala): Bei der KWA können dagegen auch andere Meßskalen auftreten (s. Stufe 6). Als Verfahren der Zusammenfassung unterschiedlich gemessener Kosten und **Nutzen** bieten sich drei Verfahren an:

- **Vorzugs-Häufigkeitsregel**,
- **Rangordnungs-Summenregel**,
- Methode der Punktuordnung.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Material zu 1.9. Das Ergebnis der Bewertung der Maßnahmewirkungen auf der Grundlage einer Meßskala richtet sich nach dem zugrunde legenden Anspruchsniveau der Zielerreichung. Die Bewertungen selbst sind in engem Einvernehmen mit den Entscheidungsträgern zu vollziehen.

Beispiel:

Umweltschutz im dichtbesiedelten Industriegebiet: Verringerung der Luftverunreinigung (Ziel), **SO₂-Gehalt** (Zielkriterium). Die zu vergleichenden Maßnahmen X und Y leisten einen unterschiedlichen Beitrag zur Verringerung des **SO₂-Gehalts** in der Luft. Je nach der gewählten Meßskala wird die Antwort auf die Frage nach dem Wert der beiden Maßnahmen unterschiedlich sein:

- der verhinderte Schaden der Maßnahme X wird mit 0,8 Mio DM, der der Maßnahme Y wird mit 1,2 Mio DM veranschlagt (Verhältnisskala); oder
- Maßnahme X wird mit 2 Punkten, Maßnahme Y mit 3 Punkten bewertet (Verhältnisskala); oder

- der Wert der Maßnahme Y wird um ein Drittel höher geschätzt als der der Maßnahme X (Intervallskala); oder
- Maßnahme Y ist Maßnahme X vorzuziehen (**Ordinalskala**); oder
- Maßnahme X erfüllt das Ziel „nicht befriedigend“, Maßnahme Y dagegen „befriedigend“ (Nominalskala).

Bezogen auf ein einzelnes Ziel (Verringerung der Luftverunreinigung) ist eine Auswahl der Maßnahmen (X, Y) bei allen o. g. **Meßskalen möglich**; sind jedoch weitere Ziele und entsprechende Maßnahmewirkungen von X und Y zu berücksichtigen, so muß die **unterschiedliche Gewichtung** der Ziele bei der Ermittlung des Gesamtwertes beachtet werden (s. Stufe 11.; Ausnahme hier von: KNA bei monetärer Bewertungsmöglichkeit).

2.8 8. Stufe: Bestimmen der Unsicherheitsfaktoren und ihrer Auswirkung auf die Analyseergebnisse (Empfindlichkeitsprüfung)

Die ermittelten Kosten und Nutzen der Maßnahmen können wegen der Ungewißheit zukünftiger Entwicklungen, insbesondere bei komplexen und langfristigen Projekten, nur als Schätzwerte angesehen werden.

Deshalb ist es notwendig, durch geeignete Methoden der **Wahrscheinlichkeitsanalyse** oder mittels spieltheoretischer Ansätze u. ä. den Unsicherheitsspielraum aufzuklären. Durch eine Empfindlichkeitsprüfung kann **festgestellt** werden, inwieweit sich durch unterschiedliche Annahmen der Eingangsdaten die Analyseergebnisse ändern. In der Praxis wird der Ungewißheit der zukünftigen Entwicklung häufig dadurch Rechnung getragen, daß von einer kürzeren ökonomischen Lebensdauer der Maßnahmen ausgegangen oder **mit besonderen Risikozuschlägen** gearbeitet wird. Darüber hinaus kann der Ungewißheit qualitativ Rechnung getragen werden durch eine vorsichtige Interpretation von Informationen, durch eine Anpassung von Schätzdaten **aufgrund** von Erfahrungswerten, durch eine Beobachtung von Risikokonzentrationen, durch eine größere Flexibilität der Maßnahmen (Zerlegbarkeit in Teilprojekte) usw.

Beispiel:

1. Ausbau eines Hafens: Technische Lebensdauer/ökonomische Nutzdaue 50 Jahre. Bei Ungewißheit der zukünftigen Verkehrsentwicklung (**Entwicklung** und Zusammensetzung des **Warenhandels**, Richtung der Transportströme, neue Transportmittel u. a.) empfiehlt es sich, von einer kürzeren ökonomischen Lebensdauer des Projektes (ca. 30 Jahre) **auszugehen** und damit der Unsicherheit künftiger **Entwicklung** Rechnung zu tragen.

2. Grundlagenforschung: Beim Bau von Kernreaktoren stellt sich die Frage, ob der Bau von Reaktoren traditioneller Art oder von „Schnellen Brütern“ gefördert werden soll. **Im ersten Fall** sind nur noch begrenzte Verbesserungsmöglichkeiten gegeben, die zu erwartenden Ergebnisse sind jedoch relativ sicher. **Im zweiten Fall** handelt es sich um eine zukunftsträchtige **Entwicklungsmöglichkeit** mit großem Risiko. Der Unsicherheit kann begegnet werden z. B. durch hohe Projektflexibilität (**Zerlegung** des Gesamtprojektes in jeweils zu kontrollierende Teilprojekte, sowohl zeitlich als auch großenmäigig).

2.9 9. Stufe: Gegenüberstellen der quantifizierten Nutzen und Kosten der Maßnahmen

Auf dieser Stufe werden bei der KNA die Nutzen und Kosten der Maßnahmen, die auf Stufe 7 hinsichtlich **der** einzelnen Ziele **bewertet wurden**, einander gegenübergestellt. Auf diese Weise wird eine erste Information über die **Nutzen-Kosten-Differenz** oder das Nutzen-Kosten-Verhältnis der Maßnahmen erlangt.

Nutzen und Kosten fallen zu unterschiedlichen Zeitpunkten an. Zukünftige Maßnahmewirkungen werden in der Regel geringer geschätzt als gegenwärtige. In der **Mehrzahl** der Fälle wird es **deshalb** notwendig sein, Nutzen und Kosten zeitlich vergleichbar zu machen. Bei den nichtmonetären Wirkungen wird das Problem der zeitlichen Unterschiede der Nutzen und Kosten durch die Definition der Ziele und deren Gewichtung gelöst (s. Stufe 2). Die **monetären Wirkungen** der Maßnahmen

müssen hingegen durch ein besonderes Verfahren zeitlich vergleichbar gemacht werden. In der Literatur werden drei **Methoden** vorgeschlagen: die **Kapitalwertmethode** (auch Diskontierungsmethode), die Annuitätenmethode und die interne Zinsfußmethode. In der Praxis wird heute gewöhnlich die Kapitalwertmethode angewendet. Nach dieser Methode werden Nutzen und Kosten mit einem Kapitalisierungszinsfuß auf einen festzulegenden Bezugszeitpunkt auf- oder **abgezinst**. Eine Maßnahme ist vorteilhaft, wenn ein positiver Kapitalwert vorliegt. Bei der Kapitalwertmethode stellt sich das Problem der Bestimmung eines angemessenen Kapitalisierungszinsfußes. In der Regel wird der heutige langfristige Zinssatz am Kapitalmarkt zugrunde gelegt, wobei allerdings Korrekturen entsprechend den gesellschaftlichen Präferenzen möglich sind. Ein Durchrechnen mit alternativen Zinssätzen ist empfehlenswert.

Beispiel:

Bau einer Universität (**vereinfacht**): Beginn der Lehrveranstaltungen **t 0**. Es fallen an: Kosten der Planung **t -5**, Baukosten **t -4** bis **t 0**, Betriebs- und Unterhaltungskosten **t 0** bis **t n**, erste Studienabgänge **t 5**, erhöhter technischer Fortschritt **t 10**. Die zeitlich unterschiedlich anfallenden Kosten und Nutzen des **Universitätsneubaus** sind auf einen gemeinsamen Bezugszeitpunkt (z. B. **t 0**) zu diskontieren (**Kapitalwertmethode**).

2.10 10. Stufe: Verbales Beschreiben der **nichtquantifizierten Nutzen und Kosten**

In einer Vielzahl von Fällen wird eine Bewertung aller Nutzen und Kosten in Geldeinheiten nicht sinnvoll oder nicht möglich sein. Einige Vor- und Nachteile können nur verbal beschrieben werden. Sie sind daher in einer gesonderten Darstellung dem Entscheidungsträger mitzuteilen und können damit in die **Entscheidungsfundung** einbezogen werden.

Beispiel:

Verkehrsplanung: Ausbau einer Straße, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zu erwartender Rückgang der Verkehrstoten. Eine monetäre oder nichtmonetäre Quantifizierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unmöglich. In Betracht kommt nur **eine verbale** Beschreibung. Der Rückgang der Verkehrstoten ist in monetären Einheiten nicht fassbar. Möglich ist eine nichtmonetäre Quantifizierung mit zusätzlicher verbaler Beschreibung (z. B. Alter, Beruf).

2.11 11. Stufe: Gesamtbeurteilung der **Maßnahmen (als Grundlage der Entscheidung)**

Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach den in der 7. Stufe genannten drei Verfahren. Bei der KNA ist durch die Bewertung der Maßnahmewirkungen in monetären Einheiten (Stufe 7) und deren zeitliches Vergleichbar machen (Stufe 9) eine **Teilbeurteilung** der Maßnahmen gegeben. Diese monetäre Analyse ist durch eine verbale Beschreibung (Stufe 10) der **nichtquantifizierten** Maßnahmewirkungen zu ergänzen. Aus beiden Analyseseiten ist die Gesamtbeurteilung der Maßnahmen zu ermitteln.

Bei der KWA wurden auf den vorangegangenen Stufen die Nutzen und Kosten der Maßnahmen erfaßt (Stufe 5) und im Hinblick auf die einzelnen entscheidungsrelevanten Ziele bewertet (Stufe 7). In der Regel werden die zu vergleichenden Maßnahmen unterschiedliche Beiträge zu mehreren Zielen liefern (unterschiedliche **Zielerreichungsgrade**). Um zu einer Rangordnung der Maßnahmen kommen zu können, müssen die einzelnen Zielbewertungen der Stufe 7 möglichst zu einem Gesamtwert der Maßnahme zusammengefaßt werden.

Der Gesamtwert einer Maßnahme ist der Wert der einzelnen **Zielerreichungsgrade** unter Beachtung der Gewichtung der Ziele (Stufe 2.2.4). Die Rangordnung der **Maßnahmen** richtet sich nach der Höhe des Gesamtwertes.

3 Weiterentwicklung des **Verfahrensmusters** in den einzelnen Ministerien

3.1 Das Verfahrensmuster der Nr. 2 soll als einführendes Modell für NKU in den Geschäftsbereichen aller **Ministerien** dienen. Es ist zwangsläufig allgemein gehalten.

- 3.2 Aus dem allgemeinen Schema einer NKU werden von den Ministerien für die einzelnen Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung der jeweiligen **Problemstellung** besondere Verfahren zu entwickeln **sein**.

Beispiel:

Straßenbau (**MSWV**): Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen: Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RwS).

631

4 Bekanntgabe von NKU

Soweit **es** zulässig und zweckmäßig ist, sollen NKU, denen ein erheblicher Erkenntniswert über den Einzelfall hinaus zukommt (insbesondere **Modelluntersuchungen**), im Bereich der Landesregierung bekanntgegeben werden.

Zu §8

- 1 Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Wegen der **Kenntlichmachung** der **Zweckbindung** im Haushaltspunkt wird auf Nr. 3 zu § 17 hingewiesen.
- 2 Bei einer Zweckbindung **dürfen** Ausgaben nur bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen geleistet **werden**. Können überplanmäßige Einnahmen **eingehen**, kann bei dem Ausgabettitel ein Verstärkungsvermerk ausgebracht **werden**. Ist ein **Verstärkungsvermerk** bei **einem** übertragbaren Titel ausgebracht und gehen überplanmäßige Einnahmen ein, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Ende des Haushaltjahres für die Zwecke des Ausgabettitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltssrechnung als Ausgaberest (**vgl. § 45 Abs. 2**) und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen **werden**. Per aus einer Veränderung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich **ergebende** Ausgleich kann **überplanmäßig** geleistet oder als Rest übertragen werden.

- 3 **Sind** für die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten Beträge Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichender **Höhe** veranschlagt, so sind diese wie **über-** oder außerplanmäßige Haushaltsmittel zu behandeln. Ist **mit** der Annahme der Beträge der **Einsatz** von Haushaltsmitteln des Landes verbunden oder entstehen Folgekosten **für** das Land, so dürfen die zweckgebundenen Einnahmen **nur** angenommen werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder gestellt **werden**. Im übrigen setzt die Annahme voraus, daß die Zweckbindung nicht gegen gesetzliche **Bestimmungen oder** allgemeine Verwaltungsgrundsätze verstößt.

Zu §9

1 Bestellung des/der Beauftragten für den Haushalt

- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist der Beauftragte für den Haushalt der/die Haushaltsreferatsleiter/in. Wenn es der **Geschäftsumfang erfordert**, kann eine **Haushaltssabteilung** oder -gruppe gebildet werden, deren Leiter/in und **Referatsleiter/in** für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen; die Referenten sind an Weisungen des Leiters der Haushaltssabteilung oder -gruppe gebunden.

- 1.2 **Die obersten** Landesbehörden bestimmen, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs **die** Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist **für** diese Aufgabe der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete oder einer seiner Vorgesetzten zu bestellen.

- 1.3 Der Beauftragte für den Haushalt wird vom Leiter/in der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind der Leiter sowie die Referatsleiter/in jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Mit Ausnahme der in den Nrn. 1.31 und 1.32 genannten Fälle ist der/die Beauftragte für den Haushalt dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen; sein Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.

631

- 1.31 Bei den obersten Landesbehörden **ist** der Beauftragte für den Haushalt dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter zu unterstellen. Mit der Bestellung ist ihm ein unmittelbares **Vortragsrecht** beim Staatssekretär einzuräumen. Die **Sätze 1 und 2** gelten nicht für den **Landtag** und den Landesrechnungshof.
- 1.32 Bei den Bezirksregierungen ist der Beauftragte für den Haushalt dem Regierungsvizepräsidenten zu unterstellen.
- 1.4 Das Finanzministerium kann abweichend von Nr. 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in begründeten Ausnahmefällen weitere Sonderregelungen zulassen.

2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltspans

Der **Beauftragte** für den Haushalt hat

- 2.1 im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- 2.2 dafür zu sorgen, daß die Beiträge zu den **Unterlagen nach Form und Inhalt** richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- 2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden **Ausgaben** und **alle** voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie **alle** notwendigen Planstellen und anderen Stellen in den Voranschlag aufgenommen worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des 5 26,
- 2.4 insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Planstellen und anderen Stellen dem Grunde und der Höhe oder der Anzahl nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- 2.5 die Unterlagen gegenüber der **Stelle, zu** vertreten, für die sie bestimmt sind.

3 Ausführung des Haushaltspans

3.1 Übertragung der Bewirtschaftung

- 3.11 Der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Einnahmen, Ausgaben **Verpflichtungsermächtigungen**, Planstellen und anderen Stellen des **von** ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihm bewirtschafteten Teile eines **Einzelplans** anderen Bediensteten der Dienststelle (Titelverwaltern) zur Bewirtschaftung übertragen. Er hat einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, **Verpflichtungsermächtigungen**, Planstellen und anderen Stellen zu führen, deren Bewirtschaftung er übertragen hat.
- 3.12 Bei der Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch Titelverwalter hat der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, **insbesondere**
- bei Anforderung weiterer Ausgabemittel,
 - bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und **Verpflichtungsermächtigungen**,
 - bei der Gewährung von Zuwendungen,
 - beim Abschluß von Verträgen — auch für laufende Geschäfte —, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,

- bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
- bei Stundung, Niederschlagung und **Erlaß** sowie
- bei Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen mitzuwirken, soweit er nicht **darauf** verzichtet.

- 3.13 Die **Titel**Verwalter haben die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit er nicht darauf verzichtet.

3.2 Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.

Der Beauftragte für den Haushalt verteilt die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, die er weder selbst bewirtschaftet noch zur Bewirtschaftung nach Nr. 3.11 übertragen hat, auf andere Dienststellen. Er kann diese Befugnis auf die Titelverwalter delegieren; in diesem Fall wirkt er bei der Verteilung mit, soweit er nicht darauf verzichtet. Der Beauftragte für den Haushalt und die Titelverwalter haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, die sie verteilt haben.

3.3 Weitere Aufgaben

- 3.31 Der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, daß die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. **Er** hat insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er hat bei der Umwandlung, dem Wegfall und der Umsetzung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken.

- 3.32 Der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen der **Landeshaushalt** Ordnung, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtags, des zuständigen Ministers, des Finanzministers oder **des · Landesrechnungshofs** vorsehen, eingehalten und **die** erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.

- 3.33 Der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten.

- 3.34 Der Beauftragte für den Haushalt hat dafür **zu** sorgen, daß der Nachweis über die zur **Bewirtschaftung** übertragenen (Nr. 3.11) und die verteilen (Nr. 3.2) Einnahmen, Ausgaben, **Verpflichtungsermächtigungen**, Planstellen, anderen Stellen, die **Haushalt**-Überwachungslisten, die **Planstellenüberwachungsliste** und das Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen **sowie** die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.

- 3.35 Der **Beauftragte** für den Haushalt hat beim Jahresabschluß **festzustellen**, in welcher Höhe übertragbare Ausgaben des Haushaltspans nicht geleistet **worden sind**, und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgaberesle gebildet werden sollen; er hat ferner die Unterlagen zur Haushaltsrechnung und zum Vermögensnachweis aufzustellen und die **Prüfungsmitteilungen** des **Landesrechnungshofs** und der Vorprüfungsstellen zu erledigen oder, wenn er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.

- 3.36 Ergeben sich bei der **Ausführung** des Haushaltspolans **haushaltrechtliche** Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für den **Haushalt** einzuholen.

4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, bei denen der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, **die** sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Der Beauftragte für den Haushalt hat **bei** der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 **Unterlagen**, die der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof, ausschließlich des Dienstverkehrs des **Landesrechnungshofs** mit den Vorprüfungsstellen, sind durch den Beauftragten für den Haushalt zu führen, soweit er nicht **darauf** verzichtet. Im übrigen ist der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- 5.4 Der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltspolans oder bei Maßnahmen im Sinne von Nr. 4 **Widerspruch** erheben.
- 5.41 **Widerspricht** der **Beauftragte** für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Behörde oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.42 Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und **tritt ihm** der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der **nächsthöheren Dienststelle** nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle **unverzüglich** anzuzeigen.

Zu § 10

Soweit nicht die Landesregierung im Einzelfall eine Entscheidung **trifft**, ist für die Zustimmung zu Abweichungen von eingereichten Anmeldungen nach Art. 91 a GG und für die Vorlage von Entwürfen für Vereinbarungen nach Art. 91 b GG rechtzeitig das Einvernehmen des Finanzministers herzustellen.

Zu § U

1 Fälligkeitsprinzip

In den Haushaltspolans sind nur die Einnahmen und die Ausgaben einzustellen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (Abs. 2 Nr. 1 und 2).

2 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

- 2.1 Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn der Haushaltspolans dazu ermächtigen soll, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Satz 1).

- 2.2 Für bereits in früheren Jahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.
- 2.3 Von einer Veranschlagung von **Verpflichtungsermächtigungen** ist bei Titeln der Obergruppen 41 bis 43 des **Gruppierungsplans** abzusehen.
- 2.4 Einer Veranschlagung von **Verpflichtungsermächtigungen** bedarf es nicht.
- 2.41 in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1,
- 2.42 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (§ 38 Abs. 4),
- 2.43 bei Maßnahmen von **finanzieller** Bedeutung im Sinne des § 40,
- 2.44 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5).
- 2.5 Ist abzusehen, daß die im Haushaltspolans ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch **genommen** werden und deshalb verfallen, sind sie, soweit notwendig, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen **doch** noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahrs **und** vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, dürfen die im neuen Haushaltspolans ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen insoweit nicht in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, soweit sie bis zur Verkündung des neuen **Haushaltsgesetzes** in Anspruch genommen werden.
- 2.6 Bei der **Veranschlagung** von **Verpflichtungsermächtigungen** ist § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der **Stabilität** und des **Wachstums** der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBI. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 30. August 1971 (BGBI. I S. 1426), zu beachten.
- 2.7 Die Art der Veranschlagung richtet sich nach § 16 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Zu § 13

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 2 und 3) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NW (WV-HS) enthalten (SMBI. NW. 631).

Zu § U

1 Durchlaufende Posten

Zu den durchlaufenden Posten gehören alle Beträge, die in den **Zuordnungsrichtlinien** zum Gruppierungsplan (ZRGPI) bei der Obergruppe 38 als durchlaufende Gelder bezeichnet sind.

2 Funktionenplan

Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NW (WV-HS) enthalten (SMBI. NW. 631).

Zu § 15

1 Grundsatz

Bei der Veranschlagung von **Einnahmen** und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (Bruttoprinzip).

2 Ausnahmen

- 2.1 Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung können im Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk **zuge lassen** werden (Abs. 1 Satz 3). Dies gilt insbesondere für Nebenkosten im Zusammenhang mit **Veräußerungsgeschäften**. Nebenkosten sind die Kosten für Versteigerungen, Vermessungen, **Schätzungen**, Versicherungen, Vermittlungen, **Beurkundungen**, Transporte sowie die Kosten der Herrichtung eines zu veräußernden Gegenstandes bis zur Höhe von 2000 DM im **Einzelfall**.

631

- 22 Darüber hinaus wird zugelassen (Abs. 1 Satz 4), daß in den nachstehend genannten Fällen die zu erwarten den Einnahmen aus Erstattungen anderer Verwaltungen oder Dritter auf die Ausgaben angerechnet werden dürfen.
- 2.21 Erstattungen aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 2,
- 2.22 Einnahmen aus abgetretenen Rentenansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung von **Übergangsgeldern** an Angestellte und Arbeiter,
- 2.23 Erstattungen von Post- und Femmeldegebühren durch Dritte,
- 2.24 Einnahmen aus Schadenersatzleistungen Dritter für Sachschäden,
- 2.25 Einnahmen aus der Abgabe von Betriebsstoffen (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe) an Inhaber beamteneigener **Kraftfahrzeuge** und besonders berechtigte **Einrichtungen**, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- 2.26 Einnahmen aus Schadenersatzleistungen Dritter für Schäden, die bei der Durchführung von **Baumaßnahmen** entstehen und zu deren Beseitigung Baumittel verwendet werden.

3 Erläuterungen

In den Fällen der **Nrn.** 2.1 und 2.2 ist nur der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben in einem Einnahme- oder Ausgabettitel in den Haushaltsplan einzustellen. Die Berechnung des veranschlagten **Betrages** ist in den Fällen der Nr. 2.1 im Haushaltsplan zu erläutern (§ 15 Abs. 1 Satz 5).

4 Selbstbewirtschaftungsmittel

Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Die Ausgaben sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

Zu § 16

- 1 Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 in den Haushaltsplan auf zunehmenden **Verpflichtungsermächtigungen** sind bei der nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabe gesondert zu veranschlagen (vgl. auch Nr. 2 zu § U).
- 1 Innerhalb einer Titelgruppe sind Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich bei dem jeweiligen **Einzeltitel** zu veranschlagen.
- 3 Ist das Eingehen von Verpflichtungen **vorgesehen**, die zu **Ausgaben** in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten **Verpflichtungsermächtigung auszubringen**; außerdem sollen die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan angegeben werden (Jahresbeträge).
- 4 In den **Fällen**, in denen eine den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen entsprechende Ermittlung der **Jahresbeträge** nicht möglich ist, verbleibt es bei der Veranschlagung nur des Gesamtbetrags der **benötigten Verpflichtungsermächtigung**.

Zu § 17

1 Einzelveranschlagung

- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und **Verpflichtungsermächtigungen** richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur **Haushaltssystematik des Landes (VV-HS)** und den Richtlinien des Finanzministeriums über die Aufstellung der Voranschläge.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der **Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen**. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel **bestimmt**, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist sie nach dem Schwerpunkt vorzunehmen. Bei der Zuordnung konsumtiver Ausgaben zum **investiven Bereich** ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

2 Erläuterungen

- 2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Soweit das Verständnis nicht **leidet**, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans Verwiesen werden.
- 2.2 Sollen Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen für verbindlich erklärt werden, so ist ein **entsprechender Haushaltsvermerk** auszubringen.

3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben

Eine Bindung durch den Haushaltsplan wird durch Haushaltsvermerk kenntlich gemacht (§ 17 Abs. 3). Eine Zweckbindung durch Gesetz ist in den Erläuterungen kenntlich **zumachen** (vgl. § 8).

4 Planstellen

- 4.1 Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen **ausgebracht** werden, die in den für Beamte und Richter des **Landes** maßgebenden Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Landesregierung festgesetzt worden sind. Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen bilden den Stellenplan; er ist verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder **Haushaltsplan** etwas anderes **bestimmt** ist (Grundsatz der Stellenbindung).

- 4.2 Planstellen, denen ein **Amt** zugeordnet ist, dessen zugrundeliegende Funktion nicht teilbar ist, sollen aus beamtenrechtlichen Gründen nicht mit mehreren Teilzeitbeamten oder -richter besetzt werden.

5 Leerstellen

Für Beamte und **Richter**, die ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, können besondere, als Leerstellen zu bezeichnende Planstellen ausgebracht werden, wenn ein unabsehbares Bedürfnis besteht, die Planstellen der Beurlaubten neu zu besetzen. Satz 1 ist auf Beamte und Richter, die zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet werden, entsprechend anzuwenden: Die Leerstellen sind im Haushaltsplan nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen gesondert von den **übrigen** Planstellen auszubringen. In den **Erläuterungen** ist anzugeben, welchem Zweck die Leerstelle dient. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen (vgl. Nr. 4 zu § 49).

6 Andere Stellen als Planstellen

- 6.1 Andere Stellen als Planstellen sind die Stellen für Beamte, die in eine Planstelle der betreffenden Verwaltung nicht oder noch nicht eingewiesen werden (beamte Hilfskräfte).

Hierzu gehören insbesondere

- 6.111 Beamte vor der Anstellung (z. B. Regierungsräte z. A., Inspektoren z. A., Assistenten z. A.),
- 6.112 Beamte, die von anderen Dienststellen zur Hilfeleistung abgeordnet sind,

- 6.113 Beamte, die nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 **Landesbeamtengebot (LBG)** verwendet werden sollen;

- 6.12 Beamte im Vorbereitungsdienst;

- 6.13 Angestellte und **Arbeiter**.

- 6.2 Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen und dort in gesonderten Stellenübersichten **zusammenzufassen**. Die **Stellenübersichten** sind nach Besoldungsgruppen und Amts- bzw. Dienstbezeichnungen sowie **Vergütungs-** bzw. Lohngruppen und **Funktionsbezeichnungen** zu gliedern. In den Fällen der Nr. 6.112 ist nur die im Haushaltssjahr durchschnittlich **erforderliche** Anzahl beamter Helfskräfte nach Laufbahnen getrennt anzugeben. Andere als die in Nr. 6.12 genannten Kräfte zur Ausbildung sind in den Erläuterungen nur zahlenmäßig anzugeben.

- 6.3 Bei Stellen für Angestellte und Arbeiter gelten § 17 Abs. 5 Satz 3 und Nr. 4 entsprechend. Nummer 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesen werden.

7 Einrichtung von Stellen

- 7.1 Die Einrichtung neuer Planstellen und anderer Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben des Landes notwendig ist. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen usw. nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch Übertragung von Stellen aus anderen Haushaltskapiteln oder Umwandlung von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.

- 7.2 Entbehrliche Planstellen und entbehrliche andere Stellen sind im Haushaltplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder auszubringen.

8 Stellenbesetzung und -Überwachung

Für die Stellenbesetzung und -Überwachung gelten die VV zu § 49.

Zu § 19

- Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahrs noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus als Ausgaberest (§ 45 Abs. 2 und 3) verfügbar zu halten.
- Bei Ausgaben für Investitionen (Nr. 2.1 ZR-GP1) und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltplan nicht auszubringen.
- Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (Nr. 2.5 zu § 11 sowie § 45 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 20

- Deckungsfähigkeit ist die durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsermerk gemäß § 20 Abs. 2 begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabettiteln zu leisten. Gegen seitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabettitel wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze herangezogen werden dürfen. Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur für die Verstärkung des deckungsberechtigten Ansatzes herangezogen werden darf.
- Die Aufzählung der Fälle der Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 ist nicht abschließend, weitere Ausgaben können nach Absatz 2 für deckungsfähig erklärt werden.
- Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang (§ 20 Abs. 2 Satz 1) kann angenommen werden, wenn die Ausgaben der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen.
- Eine Deckungsfähigkeit zwischen Personalausgaben und anderen Ausgaben ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Wegen der Behandlung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titelgruppen vgl. Nr. 2 W zu § 16.
- Zu den Ausgaben im Sinne des § 20 Abs. 3, die nicht für deckungsfähig erklärt werden dürfen, gehören die Verfügungsmittel (Dispositionsfonds).

Zu § 21

- Planstellen/Leerstellen, die als künftig wegfällend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kW“.
- Planstellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungsgruppe, in die sie umgewandelt werden.

- 3 Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in i 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.

Zu § 22

- Können Ausgaben, Planstellen oder andere Stellen für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden, dürfen sie auch mit Sperrvermerk nicht veranschlagt werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- Die Aufhebung von Sperren richtet sich nach § 36.

Zu § 23

1 Zum Begriff der Zuwendungen

- Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen Ungewissen Ereignisses gebunden wird. Als zweckgebundener Zuschuß gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.

- Keine Zuwendungen sind insbesondere

- Sachleistungen,

- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,

- Ersatz von Aufwendungen (5 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

- Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (siehe Anlage),

- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

- Bemessungsgrundlage der Zuwendungen

Zuwendungen werden nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und / oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers veranschlagt und gewährt.

2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, daß sich das Land gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ge-

- trennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen insgesamt mehr als **900 000 DM** betragen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- 3.4 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan **muß** alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben **sowie** einen Organisations- und Stellenplan enthalten. **Eine Übersicht** über das Vermögen und die Schulden **sowie** über die **voraussichtlich einzugehenden** Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister von diesen **Erfordernissen** absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
- 3.41 Der Haushalts- oder **Wirtschaftsplan** soll in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.42 Wird nach den Regeln der **kaufmännischen** doppelten Buchführung gebucht, kann der **Haushalts-** oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan **entsprechen**. **Eine Überleitungsrechnung** auf Einnahmen und Ausgaben **ist** beizufügen, **soweit sie für die** Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 LHO sowie die §§ 5 Abs. 1, 14 StWG zu beachten.
- 3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen veranschlagt, so sollen sie Einvernehmen über die für die Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Anlage zu der W Nr. 1.24 zu § 23

Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle **gegenseitigen** Verträge, in denen die Erbringung von **Leistungen** gegen Entgelt vereinbart wird.
 - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, **Pacht**-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
 - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
 - 1.4 Die Leistung muß dem Land oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2 Aus Nummer 1 folgt, daß Zuwendungen im Sinne des S 23 insbesondere **alle** Geldleistungen des **Landes** sind.
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden,
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung

gestellt werden, ohne daß die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nummer 1 **ist**, und

- 2.3 bei denen der Empfänger dem Land oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nummer 14 einräumt; **unschädlich** ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nr. **5.24** zu § **44**.
- 3 Bei der Prüfung der Voraussetzungen der W Nr. 124 zu § 23 ist ein unangemessener **Verwaltungsaufwand** zu vermeiden.
- 4 Auf Verträge im Sinne der Nr. 1 finden insbesondere folgende Preisvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 - 4.1 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953.
 - 4.2 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972.
 - 4.3 Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972.

Zu 5 24

1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der **Bauunterlagen** werden durch die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse) getroffen.
- 1.3 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 750 000 DM im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen, es sei denn, daß das Finanzministerium durch Erlaß über die **Aufstellung** der Vorschläge (§ 27) etwas anderes bestimmt. Bei den Ausgaben für Tiefbaumaßnahmen kann von einer Einzelveranschlagung abgesehen werden.

2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von **Sachen** mit einem Mittelbedarf von mehr als **750 000 DM** im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als **750 000 DM** im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und **Erfahrungen** vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des **Entwicklungszieles** dienen, sowie die Erprobung.
- 2.3 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit der **für** den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.

- 2.4 Die Unterlagen müssen enthalten eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und eine **Darlegung** der Finanzierung.

3 Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltspolans dem Finanzministerium **vorliegen**, soweit es nicht darauf verzichtet

Zu § 26

1 Landesbetriebe

- 1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit **erwerbswirtschaftlich** ausgerichtet ist.
- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltspolans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt der für den Landesbetrieb zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest.
- 1.3 Der Wirtschaftsplan umfaßt einen **Erfolgs-** und einen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht. Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge **nach** Art einer Gewinn- und Verlustrechnung **darzustellen**. Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentgelungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) darzustellen. In die Stellenübersicht sind alle für **den** Landesbetrieb erforderlichen Stellen, getrennt nach Beamten, Angestellten, Arbeitern und Sonstigen (Volontären, Praktikanten usw.) aufzunehmen.
- 1.4 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur **Dekkung** von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die **Gewinnablieferungen** und die Kapitalrückzahlungen.
- 1.5 Nach welchen **Grundsätzen** die Zuweisungen und Ablieferungen zu ermitteln sind, bestimmt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

2 Sondervermögen

- 2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige und abgesonderte Teile des **Landesvermögens**, die durch **Gesetz** oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Bisher als Sondervermögen behandelte Teile des Landesvermögen (z. B. unselbständige Stiftungen) bleiben hier von unberührt.
- 2.2 Wegen **des** Haushaltsrechts der **Sondervermögen** vgl. § 113.
- 2.3 Die Ablieferungen der Sondervermögen fließen, soweit nicht eine anderweitige rechtliche Zweckbindung vorliegt, dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 1 sind solche, die vom Land auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 2 sind die **institutionell** geförderten Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5 Form der Obersichten

Der Finanzminister bestimmt die Form der Übersichten über die Haushalt- und Wirtschaftspläne der Landesbetriebe und Sondervermögen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Zuwendungsempfänger.

Zu § 27

1 Voranschläge und Unterlagen für die fünfjährige Finanzplanung

- 1.1 Voranschläge sind die, von den für den Einzelplan zuständigen Stellen für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltspolans gefertigten Zusammenstellungen der in einem Haushaltsjahr in ihrem Geschäftsbereich zu erwartenden Einnahmen, der Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen.
- 1.2 Unterlagen sind die von den für den Einzelplan zuständigen Stellen für die **fünfjährige** Finanzplanung zu fertigenden Angaben über die in dem Planungszeitraum in dem Geschäftsbereich zu erwartenden Einnahmen, die Ausgaben, Planstellen und anderen Stellen.
- 1.3 Die formale Gestaltung der Voranschläge und der **Unterlagen** für die **fünfjährige** Finanzplanung richtet sich nach den für die Aufstellung des Haushaltspolans veröffentlichten Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (**HRL-NW**) (MBl. NW. 1974 S. 1902/SMB1. NW. 631) in Verbindung mit dem jährlichen Rundschreiben des Finanzministeriums über die Aufstellung des Haushaltspolarentwurfs und der Finanzplanung.

2 Aufstellung der Voranschläge

- 2.1 Die für den Einzelplan zuständige Stelle bestimmt die Form und die Anzahl der ihr von den insoweit **nachgeordneten** Dienststellen zu übersendenden Beiträge zum Voranschlag und zu den Unterlagen für die **Finanzplanung**. Sie prüft die Beiträge, ergänzt oder ändert sie gegebenenfalls, faßt sie mit dem eigenen Beitrag zusammen und übersendet den Voranschlag und die Unterlagen der Finanzplanung für ihren Geschäftsbereich dem Finanzministerium.
- 2.2 Die Beiträge für den Einzelplan 20 „**Allgemeine Finanzverwaltung**“ sind dem Finanzministerium von den ihm insoweit **nachgeordneten** Dienststellen unmittelbar zu übersenden. Ein Exemplar dieser Beiträge ist dem zuständigen Minister zuzuleiten.

3 Voranmeldungen

Soweit eine Unterrichtung nach § 38 Abs. 3 nicht erfolgt ist oder noch nicht erforderlich war, sind erstmalige Anforderungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere solche, die voraussichtlich **längere** Verhandlungen und ggf. **örtliche** Besichtigungen erfordern, dem Finanzminister mitzuteilen, bevor ihm die Voranschläge übersandt werden. Nr. 3 W zu § 38 gilt entsprechend.

Zu § 34

1 Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.

- 1.1 Nach der Feststellung des Haushaltspolans (§ 1 Satz 1) gibt der Finanzminister die Feststellung durch Rundschreiben bekannt, in dem er Regelungen **zur** endgültigen Haushalt- und Wirtschaftsführung (§ 5 Abs. 1) trifft.
- 1.2 Die für den Einzelplan zuständige Stelle verteilt die veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaftet, auf die ihr für das Verfahren nach § 27 nachgeordneten Dienststellen, indem sie diesen
- 1.21 den für sie maßgebenden Teil des Einzelplans oder
- 1.22 eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltspolans, sowie der für sie bestimmten Planstellen und anderen Stellen (Kassenanschlag) oder
- 1.23 eine besondere Verfügung übersendet.
- 1.3 Die Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nr. 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst **bewirtschaften**, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen **Dienststellen**. Die Nrn. 1.22 und 1.23 sind entsprechend anzuwenden

- 1.4 Soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) für die **Zahlbarmachung** der **Besoldungs-, Vergütungs-**, Lohn- und Versorgungsfälle zuständig ist, sind - abweichend von den Nrn. 1.2 und 1.3 - die **dafür** maßgebenden Einnahmen und Ausgaben nach Kapitel und Titel gegliedert von dem **zuständigen** Minister auf das LBV zu **verteilen**.
- 1.5 Die durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung zu verteilenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen **grundsätzlich** nicht sogleich in voller Höhe verteilt werden: ein Teil soll für **etwaige Nachforderungen** zurückbehalten werden.
- 1.6 Sind bei der Verteilung der Ausgaben durch **Kassenanschlag** oder besondere Verfügung die Ausgabereste gebildet und freigegeben (§ 45 Abs. 2 und 3), sind sie in der Weise zu berücksichtigen, daß die **Ausgabereste** den zu verteilenden Ausgaben zugesetzt, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt werden. **Einsparungsauflagen** und Sperren (z. B. auch globale **Minderausgaben** und **konjunkturpolitisch** bedingte Maßnahmen) sind zu beachten.
- 1.7 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nrn. 1.2 und 1.3, der Einzelheiten des Verfahrens und der Führung eines Nachweises vgl. Nr. 3.2 zu § 9.
- 1.8 Der Finanzminister kann für einzelne Bereiche Sonderregelungen zulassen.

2 Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben usw.

2.1 Bewirtschaftungsbefugnis

Mit der Verteilung der Haushaltsmittel (Nr. 1) wird der Dienststelle **gleichzeitig** die Befugnis übertragen, im Rahmen dieser Mittel die **notwendigen** Maßnahmen zu treffen, die zu Einnahmen (vgl. auch Nr. 3.1) oder Ausgaben führen können (**Bewirtschaftungsbefugnis**).

2.2 Anordnungsbefugnis

- 2.21 Die **Bewirtschaftungsbefugnis** der Dienststelle (2.1) schließt grundsätzlich die Befugnis ein, **Kassenanordnungen zu erteilen** (Anordnungsbefugnis).
- 2.22 Der Beauftragte für den Haushalt ist befugt, Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Er kann die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise auf Titelverwalter übertragen (Nr. 3.13 zu § 9).
- 2.23 Der Beauftragte für den Haushalt teilt der zuständigen Kasse und Zahlstelle nach beiliegendem Muster 1 die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und die Unterschriftenproben der **Anordnungsbefugten** mit, die Mitteilung ist mit dem **Abdruck** des Dienstsiegels zu versehen. Erlischt die Anordnungsbefugnis, so ist dies der Kasse und Zahlstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.24 Der Finanzminister kann für einzelne Bereiche Sonderregelungen zulassen.

2.3 Anforderung weiterer Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen

Reichen trotz sparsamer Wirtschaftsführung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 2 und 3 die zugeteilten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen auch unter **Berücksichtigung** der zunächst **zurückbehaltenen** Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 1.5) nicht aus, so ist rechtzeitig nach den §§ 37 und 38 zu verfahren.

2.4 Grundsatz der Selbstversicherung

- 2.41 Das Land versichert seine Risiken nicht (Grundsatz der Selbstversicherung). Das gilt nicht, soweit durch Gesetz oder **Ortsstatut** ein Versicherungzwang besteht.

- 2.42 Insbesondere ist das **bewegliche** und unbewegliche Vermögen des Landes weder gegen Feuergefahr noch gegen Schäden anderer Art zu versichern; selbst wenn **das** Land bewegliches oder unbewegliches Vermögen **miet-**, pacht- oder leihweise von Dritten übernimmt.

- 2.43 Mit Einwilligung des Finanzministers kann für besonders gefährdete Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Landes sowie für andere Schadensrisiken eine Versicherung abgeschlossen werden, wenn es **dringend** geboten erscheint.
- 2.44 Für Landesbetriebe und Sondervermögen gilt der Grundsatz der **Selbstversicherung** nicht.

2.5 Kleinbeträge

Für die Behandlung von **Kleinbeträgen** gilt Nr. 2.6 zu § 59.

3 Grundsätze für die Erhebung von Einnahmen

- 3.1 Die dem Land zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im **Haushaltplan** überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen.
- 3.2 Ausnahmen von Nr. 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem Anspruchsgegner **oder** an seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder **sonstige** Haftende zur **Erfüllung** herangezogen werden können.
- 3.3 Die für den Einzelplan zuständige Stelle teilt dem **Finanzminister** jede außerplamäßige Einnahme unter Angabe der Buchungsstelle mit. Dies gilt **nicht** für außerplamäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechslungen (Nr. 4.42 zu § 35).

4 Erhebung von Verzugszinsen

- 4.1 Beim **Abschluß** und bei der Änderung von Verträgen, die **privatrechtliche** Forderungen des Landes **begründen**, sind zugunsten des Landes für den **Fall** des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren **Verzugsschadens** zu vereinbaren. Bei der **Zahlungsregelung** von Forderungen aus sonstigen **privatrechtlichen** **Schuldverhältnissen** (z. B. ungerechtfertigte **Bereicherung**, unerlaubte Handlung) ist eine entsprechende **Regelung** anzustreben. Der am ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Den **Diskontsatz** teilt die zuständige Kasse auf Anfrage mit.
- 4.2 Besteht bei **privatrechtlichen** Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner und kommt auch eine Vereinbarung nicht **zustande**, ist über den Anspruch auf die **gesetzlichen** Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weitergehender **Verzugsschaden** gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen. Dieser bemüht sich nach dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des **Verzugs**. Er ist nur geltend zu machen, soweit er über die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinausgeht. Die Höhe des Zinssatzes für Kredite des Landes teilt der **Finanzminister auf** Anfrage mit!.

- 4.3 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, so ist Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.
- 4.4 Sofern neben einer Forderung auch ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 10 v. H. eintragen zu lassen.
- 4.5 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 284 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des **Stundungsantrags** festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.
- 4.6 Verzugszinsen sind grundsätzlich nicht zu stunden oder zu erlassen.
- 4.7 Der **Finanzminister** kann zulassen, daß für bestimmte Bereiche bestehende **Sonderregelungen** weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

5 Sicherung von Ansprüchen

Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nr. 1.51 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung oder von **Zurückbehaltungsrechten** Gebrauch zu machen.

5 Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)

- 6.1 Für angeordnete Einnahmen ist nach Titeln getrennt eine **Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-E)** zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 2 enthalten sind. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zulassen, daß für bestimmte Einnahmen von der Führung der HÜL-E abgesehen wird, soweit dies nach der Natur der Einnahmen möglich ist; die zuständige Kasse und **Zahlstelle** sind zu unterrichten.
- 6.2 Den Bediensteten der Kassen und Zahlstellen darf die Führung der HÜL-E nicht übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der **Einwilligung** des zuständigen Ministers und des **Finanzministers**.

7 Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

- 7.1 Für Ausgaben ist nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 3 enthalten sind. Sind in den Erläuterungen des Haushaltspfanes ausnahmsweise verbindliche Unterteile gebildet (§ 17 Abs. 1 Satz 2), so ist die HÜL-A entsprechend dieser Gliederung zu führen. Im übrigen kann sie in Unterteile aufgegliedert werden, soweit das im Einzelfall zweckmäßig erscheint.
- 7.2 Für auf Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben (Hauptgruppe 4) braucht die HÜL-A nicht geführt zu werden, wenn ein einfacher Nachweis über noch verfügbare Haushaltssmittel erbracht wird. Für **Beihilfen** nach der Beihilfenverordnung wird auf den **einfachen** Nachweis verzichtet. In den Fällen der Nr. 1.4 hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung einen **einfachen** Nachweis über Einnahmen und Ausgaben in haushaltsmäßiger Ordnung zu führen. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zulassen, daß auch für bestimmte andere Ausgaben von der Führung der HÜL-A abgesehen wird, soweit dies nach der Natur der Ausgaben möglich ist; die zuständige Kasse und Zahlstelle sind zu unterrichten.

- 7.3 In die HÜL-A sind jeweils gesondert einzutragen

- 7.31 die Festlegungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) zu Lasten der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahrs und
- 7.32 die Abwicklung der Festlegungen durch Leistung der Ausgaben (Erteilung der Zahlungsanordnung).
- 7.4 Bei Ausgaben für laufende Geschäfte (Nr. 4.1 zu § 38) kann der Beauftragte für den Haushalt **zulassen**, daß von der Eintragung der Festlegung nach Nr. 7.31 **abgesehen wird**, wenn anderweitig gewährleistet ist, daß die zugeteilten Ausgabemittel nicht überschritten werden.
- 7.5 Fällt eine Festlegung ganz oder teilweise weg (z. B. durch Leistung der Ausgabe, Rücktritt vom Vertrage), so ist diese durch Roteintragung **auszugleichen**. Verschiebt sich der Zeitpunkt der Leistung der Ausgabe in ein späteres Haushaltsjahr, so ist die Festlegung in der HÜL-VE (Nr. 8) des laufenden Haushaltsjahrs oder in der HÜL-A des folgenden Haushaltjahrs nachzuweisen.
- 7.6 In die HÜL-A sind auch Abschlagsauszahlungen einzutragen; sie sind in der Vermerkspalte besonders zu kennzeichnen. Werden Abschlagsauszahlungen abgewickelt, so ist der Betrag der Schlüßzahlung unter Hinweis auf die Eintragung der Abschlagsauszahlung einzutragen. Nr. 7.5 ist dabei zu beachten.
- 7.7 Nach dem Ende eines Haushaltsjahres sind in die HÜL-A für das abgelaufene Haushalt Jahr nur noch Beträge aufzunehmen, die in der Rechnung für das abgelaufene Haushalt Jahr nachzuweisen sind. Beträge, die in die HÜL-A für das abgelaufene Haushalt Jahr **aufgenommen** sind, aber erst nach Abschluß der Bücher ausgezahlt werden und somit in der Rechnung des laufenden Haushaltjahrs nachgewiesen werden, sind in der HÜL-A für das abgelaufene **Haushalt Jahr** wieder abzusetzen und in die HÜL-A für das laufende Haushalt Jahr einzutragen (vgl. Nr. 4.6 und Nr. 4.7 zu § 70).
- 7.8 Die HÜL-A ist monatlich **aufzurechnen**. Dabei ist gleichzeitig der Abschnitt B des Musters 3 auszufüllen, insbesondere ist der noch verfügbare Betrag festzustellen.
- 7.9 Für die Führung der HÜL-A durch Bedienstete der Kassen und Zahlstellen gilt Nr. 6.2 entsprechend.
- 8 Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)
- 8.1 Dienststellen, denen Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung zugeteilt sind, haben nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 4 enthalten sind. Nr. 7.1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- 8.2 Ändert sich der Betrag einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung der Verpflichtung auszugleichen. **Verschiebt** sich bei einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung der Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich der Betrag kassenwirksam wird, in ein anderes Haushalt Jahr, so ist die Änderung in die HÜL-VE **einzu tragen**. Bei Verschiebung des Zeitpunktes in das laufende Haushalt Jahr ist die entsprechende Ausgabe in der HÜL-A nachzuweisen. Die HÜL-VE ist entsprechend auszugleichen.
- 8.3 Die HÜL-VE ist monatlich aufzurechnen. Dabei ist gleichzeitig der Abschnitt B des Musters 4 auszufüllen, insbesondere ist durch Kontrolle gegenüber dem Abschnitt A der noch **verfügbare** Rahmen an Verpflichtungsermächtigungen **festzustellen**.
- 8.4 Am Ende eines Haushaltjahrs nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vgl. Nr. 3 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Satz 2 und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird hingewiesen.
- 9 **Konjunkturpolitisches Schnellmeldeverfahren**

Für **konjunkturpolitisch** bedeutsame Festlegungen und Verpflichtungen kann der Finanzminister ein **Schnellmeldeverfahren** anordnen.

631

- 10 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf Landesdienststellen, auf Gemeinden und Gemeindeverbände und auf andere Stellen
- 10.1 Werden Bundesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf Landesdienststellen **verteilt**, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel die **haushaltsrechtlichen** Vorschriften des Landes anzuwenden. Dies gilt nicht für
- den haushaltsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 35 BHO),
 - die Betriebsmittelbewirtschaftung (§ 43 BHO),
 - die Vermögensbuchführung (§ 73 BHO).
- Ferner sind für Kassenanordnungen an die Bundeskassen die Vordrucke des Bundes zu verwenden.
- 10.2 Werden Bundes- oder Landesmittel zur selbständigen **Bewirtschaftung** auf Gemeinden (GV) **verteilt**, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden (GV) **anzuwenden**. Dies gilt nicht für
- den haushaltsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 35 BHO/LHO),
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 BHO/LHO),
 - **Verpflichtungsermächtigungen** (§ 38 BHO/LHO),
 - die **Betriebsmittelbewirtschaftung** (§ 43 BHO/LHO),
 - die **Bewirtschaftung** von Zuwendungen (§ 44 BHO/LHO),
 - die Änderung von **Verträgen**, für Vergleiche und für die Veränderung von Ansprüchen (§§ 58, 59 BHO/LHO),
 - die Vermögensbuchführung (§ 73 BHO).
- Ferner sind für Kassenanordnungen an die Bundes-/Landeskassen die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.
- 10.3 Werden Landesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf andere Stellen verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel die **haushaltsrechtlichen** Vorschriften des Landes anzuwenden.

Unterschriftsmitteilung

Zur Unterzeichnung von Kassehanordnungen ist befugt:

Name:

Amtsbezeichnung:

Dienststelle:
(anordnende Stelle)

Unterschriftenprobe:

Soweit Zahlungsanordnungen im baren Zahlungsverkehr von einer Zahlstelle ausgeführt werden:

Die Zahlstelle hate ebenfalls eine Unterschriftenmitteilung erhalten.

....., den

.....
(Dienststelle)

(Dienstsiegel)

An die

.....
(Unterschrift)

.....
(Kasse)

.....
(Ort)

(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)

- Haushalt Jahr 19

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

(Kurzfassung)

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanordnung.	Grund der Eintragung (z. B. Zahlungspflichtiger, Zahlungsgrund)	Betrag DM	Vermerke (z. B. Geschäftszeichen)
1	2	3	4	5

Anleitungen:

1. Die HÜL-E kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) **geführt** werden.
2. Daueranordnungen sind in den Folgejahren ohne laufende Nummer einzutragen.
3. Kassenanordnungen, die die Änderung des Haushaltjahres, der Buchungsstelle und des Betrages beinhalten, sind mit einer laufenden Nummer einzutragen.
4. Trägt die Kassenordnung ein Geschäftszeichen, so ist es in Spalte 5 zu vermerken.
5. Absetzungen sind grundsätzlich in rot vorzunehmen.
6. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-E die Nr. 6 zu § 34 LHO zu beachten.

(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

- Haushaltsjahr 19

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

(Kurzfassung)

A) Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel

Lt. einem Teü des Hpl., lt. Kassenanschlag bzw. des " lt. besondere Verfügung vom Geschäftsz.	Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel im einzelnen DM	Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel insgesamt DM	Vermerke		
1	2	3	4	5	6

B) Festlegungen und Zahlungen:**Monatliche Zusammenstellung**

Stand bis zum Ende des Monats	Verfügt durch			noch verfügbarer Betrag (Spalte 5 des Abschnitts A abzüglich Spalte 4 des Abschnitts B)	Vermerke
1	2	3	4	5	6
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					

C) Festlegungen und Zahlungen im einzelnen:

Lfd. Nr.	Tag der Festlegung bzw. der Kassenanordnung	Grund der Eintragung (z. B. Empfänger, Zahlungsgrund)	Festgelegter Betrag	Angeordneter Betrag	Vermerke (z. B. Geschäftszeichen)
			DM	DM	
1	2	3	4	5	6

Anleitungen:

1. Die HÜL-A kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) geführt werden.
2. Aufgrund von Deckungsvermerken zugeflossene oder abgeflossene Ausgabemittel sind im Abschnitt A) zu vermerken.
3. Als Festlegungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) sind nur solche Beträge einzutragen, für die Ausgabemittel des laufenden Haushaltjahres zugeteilt sind (vgl. Nr. 7.31 zu § 34 LHO). Festlegungen auf Grund zugeteilter Verpflichtungsermächtigungen sind in die HÜL-VE einzutragen (Muster 4 zu § 34 LHO).
4. Die in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen, die **voraussichtlich** im laufenden Haushalt Jahr kassenwirksam werden, sind nach Überprüfung der Kassenwirksamkeit zu Beginn des Haushaltjahres in Abschnitt C) als Festlegungen ohne laufende Nummer einzutragen.
5. In Spalte 5 (Abschnitt C) sind alle Beträge auf Grund von Zahlungsanordnungen - **einschließlich** der Anordnungen über Abschlagsauszahlungen und der Daueranordnungen mit dem Jahresbetrag - einzutragen.
6. Soweit die Eintragungen nach den im Haushaltsplan gebildeten Unterteilen aufgegliedert werden (Nr. 7.1 Sätze 2 und 3 zu § 34 LHO), bezieht sich die Aufteilung nur auf den Abschnitt C).
7. Trägt die Festlegung oder Zahlungsanordnung ein Geschäftszeichen, so ist es in Spalte 6 (Abschnitt C) anzugeben. **Ferner** sind in der Spalte 6 gegenseitige Hinweise bei der Abwicklung einer Festlegung durch Leistung der Ausgabe und bei der Abwicklung von Abschlagsauszahlungen zu vermerken (vgl. Nr. 7.6 zu § 34 LHO).
8. Absetzungen sind grundsätzlich in rot einzutragen.
9. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-A die Nr. 7 zu § 34 LHO zu beachten.

(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)

- Haushaltsjahr 19

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

(Kurzfassung)

A) Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Verpflichtungsermächtigungen

des	Lt. einem Teil des Hpl., lt. Kassenanschlag bzw. lt. !Desondere Verfügung		Gesamtbetrag DM	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 4 wird voraussichtlich kassenwirksam				
	1	2		3	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

B) Zusammenfassung der Inanspruchnahmen:**Monatliche Zusammenstellung**

Stand bis zum Ende des Monats	Gesamtbetrag DM	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 2 wird voraussichtlich kassenwirksam					Folgejahre DM
		19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	
1	2	3	4	5	6	7	
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							

Anleitungen:

1. Die HÜL-VE kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) **geführt** werden.
2. Als Inanspruchnahmen nach Abschnitt C) sind solche Verpflichtungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) einzutragen, welche zu Lasten der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.
3. Soweit die Eintragungen nach den im Haushaltsposten gebildeten Unterteilen **aufgegliedert** werden (Nr. 8.1 Satz 3 zu § 34 LHO), bezieht sich die Aufteilung nur auf den Abschnitt C).
4. Die Verpflichtungen sind so genau wie möglich auf die einzelnen Haushaltsjahre, in denen sie voraussichtlich kassenwirksam werden, aufzuteilen.
5. Die Aufteilung der **zugeteilten** Verpflichtungsermächtigungen auf die Jahre der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit ist verbindlich, soweit nichts anderes angeordnet ist.
6. Trägt die Verpflichtung ein Geschäftszeichen, so ist es in der Spalte 10 (Abschnitt C) zu vermerken.
7. Absetzungen sind grundsätzlich in rot vorzunehmen.
8. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-VE die Nr. 8 zu § 34 LHO zu beachten.

C) Inanspruchnahmen im einzelnen:

Lfd. Nr.	Datum der Verpflichtung	Grund der Verpflichtung (z. B. Empfänger, Gegenstand)	Gesamtbetrag DM	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 4 würd voraussichtlich kassenwirksam					Vermerke (z. B. Geschäftszeichen)
				19..... DM	19..... DM	19..... DM	19..... DM	Folgejahre DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Zu § 35**1 Grundsatz**

Bei der Buchung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (vgl. Nr. 1 zu § 15). **Außerdem** sind Einnahmen und **Ausgaben** getrennt voneinander nachzuweisen.

2 Aufnahmen

Absetzungen (Ausnahmen vom Bruttonachweis) dürfen - soweit in Nr. 3 **nicht** geregelt - nur vorgenommen werden, wenn sich die Absetzung zwangsläufig aus einer Nettoveranschlagung im Haushaltspfan ergibt. In den Fällen der Nr. 2.2 zu § 15 ist eine Absetzung der **erstatteten Beträge** von der Ausgabe auch dann **zulässig**, wenn **die** Rückeinnahmen nicht veranschlagt **wurden**, weil sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltspans nicht vorhergesehen worden sind. Auch **nach Abschluß** der Bücher (§ 76 Abs. 2) sind Absetzungen in den Fällen der Nr. 2.2 zu § 15 zulässig, sofern im Haushaltspfan des laufenden **Haushaltsjahres** ein entsprechender Ausgabettitel vorhanden ist.

3 Absetzung zuviel erhobener Einnahmen oder zuviel geleisteter Ausgaben

3.1 Wird festgestellt, daß Einnahmen oder Ausgaben im laufenden **Haushaltsjahr** zuviel erhoben oder geleistet worden sind und können die hierdurch notwendig werdenden Ausgleiche noch vor dem **Abschluß** der Bücher vorgenommen werden, so sind die zuviel vereinnahmten Beträge bei der Erstattung von den entsprechenden Einnahmetiteln und die zuviel verausgabten **Beträge** bei der Rückzahlung von den entsprechenden Ausgabettiteln abzusetzen (§ 35 Abs. 1 Satz 2); wurden die **zuviel** erhobenen Einnahmen bei einem Ausgabettitel oder die zuviel geleisteten Ausgaben bei einem Einnahmetitel **gebucht**, so sind die Ausgleiche bei den betreffenden **Ausgabe**- oder **Einnahmetiteln** vorzunehmen.

3.2 Auch nach Abschluß der Bücher für das Haushaltsjahr, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden, sind, sofern auch im **Haushaltspfan** des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Titel eingerichtet ist oder - bei übertragbaren Ausgaben - Ausgabereste übertragen sind, **abzusetzen** ...

3.21 bei den Einnahmen

3.211 zurückzuzahlende Steuern und **steuerähnliche** Abgaben (Hauptgruppe 0 des **GPL**), Gebühren und **sonstige** Entgelte (Gruppe 111 des **GPL**) sowie Geldstrafen und Geldbußen - einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und **Verwaltungskosten** - (**Gruppe 112 des **GPL****),

3.212 **Beträge**, die zusammen mit Verwaltungseinnahmen der Gruppen 111 und 112 des **Gruppierungsplans** (**GPL**) erhoben werden, dem Land **nicht** zustehen und deshalb an den Berechtigten weiterzuleiten sind,

3.213 **zurückzuzahlende** Miet- und Pachteinnahmen sowie **Dienstwohnungsvergütungen** (Gruppe 124 des **GPL**),

3.214 **Rückzahlungen** von **Zuweisungen** und Erstattungen (Obergruppen 21, 23, 24, 25, 28 und 33 des **GPL**);

3.22 bei den Ausgaben

vom Empfänger zurückgezahlte Personalausgaben (Hauptgruppe 4 des **GPL**).

3.3 In den Fällen, in denen eine Absetzung nach den **Nrn.** 2 und 3.2 nach Abschluß der Bücher nicht **zulässig** ist, ist wie folgt zu **verfahren**:

3.31 Zuviel erhobene und daher zurückzuzahlende Einnahmen **sind**, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Ausgabettitel hierfür vorgesehen ist, bei einem Titel der Gruppe 546 des **GPL** außerplanmäßig nachzuweisen. Die außerplanmäßige Ausgabe bedarf der Einwilligung des Finanzministers gemäß § 37 Abs. 1.

3.32 Zuviel geleistete und daher an das Land zurückgezahlte Ausgaben sind, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Einnahmetitel hierfür vorgesehen ist, bei Titel 119 1 (Vermischte Einnahmen) nachzuweisen. Fehlt dieser Titel, ist er außerplanmäßig einzurichten.

4 Titelverwechslungen

4.1 Ist eine Einnahme oder Ausgabe bei einer **unrichtigen** Haushaltststelle (Titel oder Kapitel) gebucht worden, so liegt eine **Titelverwechslung** vor.

4.2 Titelverwechslungen sind, **solange** die Bücher für das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen.

4.3 Nach Abschluß **der** Bücher ist eine Berichtigung (ein Ausgleich) nur herbeizuführen, wenn die infolge der Verwechslung verursachte Begünstigung oder Benachteiligung bei wenigstens einem übertragbaren **und** im Zeitpunkt des Ausgleichs noch nicht abgeschlossenen Titel eingetreten **ist**. Verwechslungen, an denen lediglich jährlich abschließende (nicht **übertragbare**) oder abgeschlossene (nicht mehr im Haushaltspfan enthaltene übertragbare und wegen nicht übertragener **Haushaltstreste** auch nicht mehr **fortgeltende**) Titel beteiligt sind, **sind** nicht auszugleichen.

4.31 Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn die Verwechslung im Einzeltall oder die Summe **mehrerer** gleichartiger **Verwechslungen** den Betrag von 1000 DM nicht übersteigt und **nicht**, wichtige Gründe den Ausgleich erfordern.

4.32 Von **einrem** Ausgleich von Titelverwechslungen zwischen übertragbaren und untereinander gegenseitig deckungsfähigen Titeln kann abgesehen werden, wenn nicht wichtige Gründe den Ausgleich erfordern.

4.4 Die Verwechslungen sind wie **folgt** zu berichtigen:

4.41 Berührt eine Titelverwechslung nur noch nicht abgeschlossene **ausgleichsfähige** Titel, so ist der auszugleichende Betrag bei dem begünstigten Titel zu verausgaben und bei dem benachteiligten Titel zu vereinnahmen. Entsteht bei dem begünstigten Titel durch die Umbuchung eine **Mehrausgabe** (§ 37 Abs. 6), so bedarf sie nicht der Einwilligung des **Finanzministers**. Sie ist ihm jedoch unter **Darlegung** des Sachverhalts anzuzeigen.

4.42 Ist einer der beteiligten Titel nicht ausgleichsfähig (nicht übertragbar oder bereits abgeschlossen), so ist die Gegenbuchung zum ausgleichsfähigen Titel außerplanmäßig bei Titel 119 58 (Einnahmen aus **Anlaß** von **Titelverwechslungen**) oder Titel 546 58 (Ausgaben aus **Anlaß** von **Titelverwechslungen**) vorzunehmen. Hierzu bedarf es weder der Einwilligung des **Finanzministers** gemäß § 37 Abs. 1 noch einer Anzeige.

5 Buchungen für denselben Zweck

Aus verschiedenen Titeln dürfen Ausgaben **für denselben** Zweck nur geleistet werden, wenn aus der **Zweckbestimmung** oder aus den Erläuterungen des Haushaltspans hervorgeht, daß die für denselben **Zweck** bestimmten Ausgaben bewußt bei mehreren Titeln veranschlagt worden **sind**.

631

Zu §37**1 Ober- oder außerplanmäßige Ausgaben**

- 1.1 Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, bei denen der für die Zweckbestimmung im Haushaltspoln vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der **Vorgriffe** und der zur Verstärkung verwendeten dekungsfähigen Ausgaben sowie der dem Ansatz zugeflossenen zweckgebundenen Mehreinnahmen überschritten wird. Als Ansatz gilt auch ein Leertitel.
- 1.2 Außerplanmäßige Ausgaben sind **Ausgaben**, für die der Haushaltspoln keine Zweckbestimmung und keinen Ansatz enthält und für die auch keine Ausgabereste gebildet worden sind.
- 1.3 Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 37 Abs. 2 hat der Antrag auf **Einwilligung** (vorherige Zustimmung) in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe grundsätzlich einen Vorschlag zur **Einsparung** bei verwandten Ausgaben desselben Einzelplans zu enthalten. Minderausgaben bei den Hauptgruppen 4 (Personalausgaben) und 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben) des **GPI** scheiden zur **Deklung** bei den Hauptgruppen 6 bis 9 des **GPI** aus. Die Heranziehung von zusätzlichen Einnahmen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist nur **zulässig**, wenn zwischen den Mehreinnahmen und den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 1.4 Der Antrag auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe hat die in dem beigefügten Muster **aufgeführten** Mindestangaben zu enthalten.
- 1.5 Der **Finanzminister** kann die Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben in begründeten **Fällen** allgemein erteilen.
- 1.6 Zu den Ausgaben im Sinne des § 37 Abs. 5, die nicht überschritten werden dürfen, gehören die Verfügungsmittel (Dispositionsfonds).
- 1.7 Wegen der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen vgl. **Nr. 3 zu §8.**

2 Vorgriffe

- 2.1 **Vorgriffe** sind überplanmäßige Ausgaben (Nr. 1.1) bei übertragbaren Bewilligungen; sie sind auf die **nächstjährige** Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen (§ 37 Abs. 6). Außerplanmäßige **Ausgaben** dürfen nicht als Vorgriffe behandelt werden.
- 2.2 Der Antrag auf **Einwilligung** in einen **Vorgriff** muß grundsätzlich einen Vorschlag über seine **kassenmäßige** Deckung enthalten.

3 Endgültige Entscheidung

Die Entscheidung über über- oder außerplanmäßige Ausgaben trifft der Finanzminister endgültig (§ 116 Satz 1).

(Dienststelle)

Antrag
auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Ausgabe¹⁾
 im Haushaltsjahr 19

Kapitel: Titel:

Zweckbestimmung:

Übertragbar/nicht übertragbar¹⁾

Haushaltsansatz DM

+ gebildeter Ausgaberest/-Vorgriff aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr DM

Gesamtsoll DM

+ Verstärkung durch Deckungsfähigkeit zu Lasten von Kapitel Titel DM

+ Verstärkung durch Mehreinnahmen lt. Verstärkungsvermerk
bei Kapitel Titel DM

+ Bereits erteilte Einwilligung in über-/außerplanmäßige Ausgaben DM

Ausgabeermächtigung für 19 DM

Davon ab lt. HÜL-A DM

Bis zum Tag der Antragstellung

- zur Zahlung angeordnet DM

- über den zur Zahlung angeordneten Betrag hinaus festgelegt und nicht ins Folgejahr
verschiebbar DM

Noch verfügbar DM

Beantragte - weitere - über-/außerplanmäßige Ausgabe¹⁾ DM

Ausgleich durch Einsparung bei Kapitel Titel DM

Kurze Begründung für die Mitteilung des Finanzministeriums an den Landtag (§ 37 Abs. 4 LHO) und die Haushaltsrechnung (kurze erschöpfende Angaben über das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis):

Eingehende Begründung für die Einwilligung des Finanzministeriums unter Darlegung des Sachverhalts, aus dem sich der unvorhergesehene Mehrbedarf sowie die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr ergeben (ggfs. besonderes Blatt verwenden oder in einem zusätzlichen Antragsschreiben darlegen):

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

631

Zu § 38**1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

- 1.1 Der Antrag auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist rechtzeitig vor Übernahme der Verpflichtung einzureichen. Der Antrag hat die in dem beigefügten Muster aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. (Vgl. Muster Anlage 1)
- 1.2 In Höhe über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen sollen andere Verpflichtungsermächtigungen innerhalb desselben Einzelplans nicht in Anspruch genommen werden.

2 Einwilligung des Finanzministers (Abs. 2)

- 2.1 Eine erhebliche Abweichung im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung um mehr als 5 v. H. überschritten wird. Eine Überschreitung im Sinne des Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn der Überschreitung in einem Jahr eine Unterschreitung in einem anderen Jahr gegenübersteht. Eine Überschreitung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigung fällt nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sondern unter § 38 Abs. 1 Satz 2.
- 2.2 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer Verpflichtungsermächtigung von mehr als 5 v. H. bis 10 v. H. ist dem Finanzminister eine gleichwertige Einsparung für dasselbe Haushaltsjahr vorzuschlagen.
- 2.3 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer Verpflichtungsermächtigung um mehr als 10 v. H. ist dem Finanzminister für die Entscheidung über seine Einwilligung zusätzlich zu einem gleichwertigen Einsparungsvorschlag für dasselbe Haushaltsjahr eine Begründung für die Notwendigkeit der Überschreitung zu übersenden.
- 2.4 In den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist dem Finanzminister für die Entscheidung über seine Einwilligung eine Begründung für die für erforderlich gehaltenen Jahresbeträge zu übersenden.

3 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

- 3.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.
- 3.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungsermächtigungen je Titel den Betrag von

150000 DM nicht übersteigen. Der Finanzminister kann für die Fälle des Halbsatzes 1 im Benehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen,

- 3.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Der Finanzminister ist so umfassend zu unterrichten, daß er die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.

4 Verpflichtungen für laufende Geschäfte

- 4.1 Die Ausnahmeregelung des § 38 Abs. 4 Satz 1 ist eng auszulegen. Sie gilt lediglich für solche Geschäfte, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und sich auf die Verwaltungsausgaben der folgenden Obergruppen und Gruppen des Gruppierungsplans beziehen:

44 — Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

45 — Personalbezogene Sachausgaben

51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben — jedoch nur bis zu den in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan festgelegten Wertgrenzen oder unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen

518 — Mieten und Pachten, wenn

1. der Miet- oder Pachtvertrag im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle abgeschlossen wird.
2. die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall nicht mehr als 40000 DM beträgt und
3. der Miet- oder Pachtvertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist

519 — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen — bis zu einem Betrag von 20000 DM im Einzelfall —

521 — Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens — bis zu einem Betrag von 20000 DM im Einzelfall —

In begründeten Fällen kann der Finanzminister bei den Wertgrenzen der Gruppen 518, 519 und 521 sowie hinsichtlich der Unkündbarkeitsklausel bei der Gruppe 518 weitere Ausnahmen zulassen.

- 4.2 Kauf-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträge (vgl. Nr. 1.6 zu § 7) können nur in den Fällen als Verpflichtungen für laufende Geschäfte behandelt und demzufolge ohne das Erfordernis einer Verpflichtungsermächtigung vorgenommen werden, in denen der Tatbestand der Nr. 4.1 erfüllt wird. Leasing-Verträge im Sinne dieser Vorschrift sind Verträge über die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache oder Sachgesamtheit, wenn der Leasing-Nehmer die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Sache trägt und der Leasing-Geber von der Haftung für ihre Instandhaltung freigestellt ist oder wenn dem Leasing-Nehmer eine Kaufoption eingeräumt ist.